



GEMEINDE NEUENKIRCHEN

Der Bürgermeister

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Turn- und Sporthalle in der Grund- und Oberschule Neuenkirchen

Vorbemerkung

Die Gemeinde Neuenkirchen stellt im Einvernehmen mit dem Landkreis Heidekreis, der Grund- und Oberschule Neuenkirchen, den Kindertageseinrichtungen und den sporttreibenden Vereinen nach den Benutzungsplänen für den Turn- und Sportbetrieb die Turn- und Sporthalle Neuenkirchen zur Verfügung.

Die Gemeinde Neuenkirchen erwartet, dass alle Benutzer und Besucher die Turn- und Sporthalle Neuenkirchen mit ihren Nebeneinrichtungen pfleglich behandeln und die Benutzungsordnung beachten. Nur so können die mit hohem Investitions- und Unterhaltungsaufwand errichteten und betriebenen Sportstätten ihre Funktion erfüllen. Um das zu erreichen, erlasse ich folgende Benutzungsordnung:

§ 1

- (1) Benutzer sind die Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen, denen die Turn- und Sporthalle zur ständigen Benutzung oder zur Benutzung aufgrund besonderer Zuweisung überlassen werden.
- (2) Besucher sind Personen, die das jeweilige Grundstück als Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen betreten.
- (3) Übungsleiter und Lehrkräfte sind Personen, die im Auftrage eines Benutzers verantwortlich den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb einer Gruppe leiten. Die Namen der Übungsleiter und Lehrkräfte sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen; das gilt auch für Änderungen.

§ 2

- (1) Alle Benutzer der Turn- und Sporthalle haben sich an die Benutzungspläne zu halten.
- (2) Der Hallenbenutzungsplan wird jährlich zum 01. Oktober von der Gemeindverwaltung überarbeitet und ausgelegt.

§ 3

- (1) Die Turn- und Sporthalle einschließlich aller Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer Lehrkraft benutzt werden.
- (2) Jeder Übungsleiter oder Lehrkraft ist dafür verantwortlich, dass alle zu seiner Gruppe gehörenden Personen und deren Gäste die Benutzungsordnung einhalten.
- (3) Die Übungsleiter oder Lehrkräfte betreten als erste die Halle und verlassen sie nach beendeter Übungsstunde als letzte. Jede Hallenbenutzung ist vom Lehrer bzw. Übungsleiter im Hallenbenutzungsbuch vollständig einzutragen und mit Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Das Hallenbenutzungs- und Mängelbuch wird ständig im Übungsleiterraum verwahrt.

§ 4

- (1) Sicherheitsschlüssel für die Turn- und Sporthalle werden nur gegen persönliches Empfangsbekenntnis an berechnigte, aktive Übungsleiter und Lehrkräfte ausgehändigt. Die Gemeindeverwaltung befindet über die Schlüsselvergabe im Einzelfall.
- (2) Bei Erhalt eines Sicherheitsschlüssels ist eine Kautlon in Höhe von 20,-- Euro bei der Gemeindekasse Neuenkirchen zu hinterlegen.
- (3) Eine Weitergabe des Sicherheitsschlüssels an unberechnigte Dritte ist verboten.
- (4) Nach Aufgabe der Funktion als Übungsleiter oder Lehrkraft ist der Sicherheitsschlüssel umgehend bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (5) Der Verlust des Sicherheitsschlüssels ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

- (1) Jedem Benutzer wird auferlegt, die Räume und alle Geräte sachgemäß und schonend zu behandeln. Geräte und Matten sind nur mit den dafür vorgesehenen Transporteinrichtungen zu befördern. Die Geräte dürfen niemals geschleift werden.
- (2) Nach Beendigung der Übungsstunde sind alle Geräte unverzüglich und vollzählig an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Der Stellplan ist hierbei zu beachten.
- (3) Vereinseigene Übungsgeräte sind entsprechend zu kennzeichnen sowie gesondert zu lagern.

§ 6

- (1) Den Sportbetrieb an den Wochenenden führen die Benutzer in eigener Verantwortung durch. Sie sind für den reibungslosen Ablauf sowie für die Sicherheit und Ordnung in den Hallen allein verantwortlich.
- (2) Zusätzlich sind die Regelungen der Hallenzuweisung durch die Gemeinde zu beachten.

§ 7

- (1) Besucher haben ausschließlich die als Notausgänge gekennzeichneten Seiteneingänge zur Tribüne zu benutzen.
- (2) Das Verlassen der als Notausgänge gekennzeichneten Seitentüren durch Aktive zum Rauchen bzw. Getränke einnehmen ist verboten.

§ 8

- (1) Die Turn- und Sporthalle und die Turnschuhgänge dürfen nur barfuss oder mit sauberen Sportschuhen mit einer hellen, nicht färbenden Sohle betreten werden. Sportschuhe, die bereits im Freien getragen wurden, sind nicht erlaubt.
- (2) Die Gemeinde kann Ausnahmen bei besonderen Veranstaltungen zulassen. Hierfür ist eine gesonderte Einzelgenehmigung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 9

In der Halle dürfen nur solche Bälle benutzt werden, die nicht im Freien verwendet werden und hallengeeignet sind.

§ 10

- (1) Bei den Einstellungen der Beleuchtung ist auf Sparsamkeit zu achten.
- (2) Die Einschaltung der Heizungs- und Lüftungsanlage hat ausschließlich durch die Lehrer oder Übungsleiter zu erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Betätigung der Lichtkuppeln und der motorisch betriebenen Sportgeräte.

§ 11

Bei herabgelassener Trennwand sind nur solche Ballspiele erlaubt, bei denen (in der Regel) nicht gegen die Trennwand geworfen, geschossen oder gestoßen wird.

§ 12

Das Rauchen sowie der Verzehr alkoholischer Getränke sind in der Halle, auf den Tribünen, allen Nebenräumen sowie auf dem gesamten Schulgelände verboten.

§ 13

Der Verkauf, die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken jeglicher Art sind in der Halle inkl. aller Nebenräume verboten. Ausgenommen hiervon ist der Hallenvorraum.

§ 14

Tiere dürfen nicht in die Turn- und Sporthalle sowie alle Nebenräume mitgebracht werden.

§ 15

Personen mit übertragbaren Krankheiten oder offenen und unverdeckten Wunden sind von der Nutzung der Halle inkl. aller Nebenräume ausgeschlossen

§ 16

- (1) Die zugeteilten Übungsstunden laut Hallenbelegungsplan sind einzuhalten.
- (2) Bis spätestens 22.00 Uhr muss die Halle inkl. aller Nebenräume geräumt sein. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Die Haupteingangstür sowie die Eingangstür zum Turnhallenbereich sind während der Übungsstunden stets verschlossen zu halten. Verspätet eintreffende Teilnehmer der Sportgruppe müssen die jeweilige Klingel benutzen, um noch eingelassen zu werden.
- (4) Das „Überschließen“ der Türen zum Zwecke des Offenhaltens ist verboten.
- (5) Beim Verlassen der Turn- und Sporthalle sind die Fenster und die Außentüren sorgfältig zu verschließen.

§ 17

- (1) Schäden, die während der Übungsstunden am Gebäude, Einrichtungsgegenständen und an Sportgeräten verursacht oder festgestellt werden, sind sofort vom Übungsleiter im Hallenbenutzungsbuch festzuhalten.
- (2) Benutzer, Übungsleiter, Lehrkräfte und Besucher haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.
- (3) Benutzer, Übungsleiter, Lehrkräfte und Besucher verpflichten sich, die Gemeinde von Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese Schäden erleiden, die von den Benutzern, Übungsleitern oder Besuchern schuldhaft verursacht werden.

§ 18

- (1) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass ihre Bediensteten oder Beauftragten Mängel an Anlagen, Einrichtungen oder Geräten schuldhaft verursacht oder nicht beseitigt haben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern, Übungsleitern, Lehrkräften und Besuchern durch Diebstahl oder sonstige Verluste entstehen.

§ 19

- (1) Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für Schäden und Verluste an oder aus abgestellten Fahrzeugen keine Haftung.

§ 20

- (1) Den Anweisungen des Hausmeisters sowie Bediensteten der Gemeindeverwaltung Neuenkirchen und anderen von der Gemeinde bestellten Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Der Hausmeister und die Beauftragten haben, wenn sie Verstöße gegen die Benutzungsordnung feststellen und ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird, unverzüglich die/den Schulleiter/in oder die Leiterin/den Leiter des Fachbereiches Innere Dienste der Gemeindeverwaltung Neuenkirchen zu verständigen. Bei deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreter. Diese/dieser entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.
- (3) Benutzer, Übungsleiter, Lehrkräfte und Besucher, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, können durch Anordnung des Bürgermeisters auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) In Fällen, in denen die sofortige Entscheidung erforderlich ist, übt der Hausmeister - in Vertretung der Schulleitung und Gemeindeverwaltung - das Hausrecht aus.

§ 21

- (1) Die Gemeinde kann von Benutzern, mit Ausnahme der Schule und Kindertageseinrichtungen, einen Kostenbeitrag für die Nutzung der Turn- und Sporthalle erheben.
- (2) Einzelheiten werden durch Vertrag mit den Benutzern geregelt.

Die Benutzungsordnung tritt am 01. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Oktober 2006 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 01. März 2012

gez.

(C. Brunkhorst)
Bürgermeister